

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 12/8364 –**

**Aufhebbare Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –**

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) aufgrund von Beschlüssen im COCOM, im Missile Technology Control Regime (MTCR), in der Nuclear Suppliers Group (NSG), in der Australischen Gruppe und an die Lage nach der Abschaffung von COCOM.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/8364 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. September 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/8467 vom 8. September 1994 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – wurde im Bundesanzeiger Nr. 143 vom 2. August 1994 veröffentlicht.

Mit der 86. Verordnung wird die Ausfuhrliste neu gefaßt. Damit entspricht die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung verschiedener internationaler Vereinbarungen im Ausfuhrkontrollbereich.

Der Entwurf enthält im wesentlichen Änderungen des Teils I Abschnitte A bis D der Ausfuhrliste, die nach zahlreichen Beschlüssen im COCOM, im Missile Technology Control Regime (MTCR), in der Nuclear Suppliers Group (NSG), in der Australischen Gruppe sowie an die Lage nach der Abschaffung von COCOM zum 31. März 1994 erforderlich wurden.

In Teil I Abschnitt C wurden zahlreiche Querverweise eingearbeitet, um die Handhabung der Ausfuhrliste zu erleichtern.

Außerdem wird Position 2B915 „Drück- und Fließdrückmaschinen“ geändert. Die Neufassung dieser nationalen Position war erforderlich, um Fließdrückmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdrück- und Drückfunktion bei der Ausfuhr in bestimmte Länder (Irak, Libyen, Nordkorea oder Syrien) zu erfassen, wenn sie nach den technischen Beschreibungen mit numerischen Steuerungen ausgerüstet werden können und mit einer Supportkraft größer als

60 kN ausgestattet sind. Damit soll verhindert werden, daß diese Erzeugnisse einer militärischen Verwendung zugeführt werden.

Durch die Neufassung der Position 2B993 wird Ausrüstung erfaßt, die für die Beschichtung von Teilen für den Bau von Gasultrazentrifugen erforderlich ist. Damit soll der Bau von Gasultrazentrifugen in den genannten Ländern verhindert werden.

Die Neufassung der Position 9A994 ist erforderlich, um luftgekühlte Kolbentriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür bei der Ausfuhr in bestimmte Länder (Indien, Iran) zu erfassen, wenn sie einen bestimmten Hubraum haben. Damit soll verhindert werden, daß diese Erzeugnisse einer militärischen Verwendung (z. B. Einbau in Drohnen) zugeführt werden.

Mit der Neufassung der Position D2001 wird die deutsche Ausfuhrliste an die Beschlüsse der Australischen Gruppe angepaßt. Die Australische Gruppe hatte im Sommer 1993 die gemeinsame Kontrollliste für Chemie-Anlagen revidiert. Mit der Umsetzung dieser Kontrollliste in deutsches Recht wird ein weiterer Schritt zur internationalen Harmonisierung von Exportkontrollen getan.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Drucksache 12/8364 – in seiner 85. Sitzung am 21. September 1994 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. September 1994

Erich G. Fritz

Berichterstatter

